



1. Name und Sitz

Der Evangelische Kirchenchor Thuisis ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
(gegründet 1934)

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

2. Zweck

Der Evangelische Kirchenchor versteht sich als Organ der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thuisis-Masein, das in der Gemeinde vor allem im gottesdienstlichen Leben wirkt. Seine musikalische Mitwirkung während des Kirchenjahres ist Lob und Verkündigung und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den für die Liturgie verantwortlichen Pfarrpersonen.

Er pflegt die Gemeinschaft in Form des Chorlebens gemäss dem Chorkonzept.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes (SKGB). Er orientiert sich an dessen Richtlinien.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer Freude am Chorgesang und am musikalischen Mitwirken hat und bereit ist, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen, die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Musikkommission nach einer Probephase. Die Aufnahme kann während des laufenden Vereinsjahres stattfinden und an der Generalversammlung bestätigt werden.

Ist ein Mitglied am Besuch einer Probe oder an der Teilnahme bei einem Auftritt verhindert, entschuldigt es sich bei der Chorleitung.

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag fürs laufende Jahr muss bezahlt werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Chorleitung
- Musikkommission
- Revisorat

Die Organe des Vereins (ausgenommen der Chorleitung) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

5.1 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr im Frühjahr statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 20 Tage vor der GV. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der GV:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte; Präsidium, Chorleitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Decharge-Erteilung
- Genehmigung Budget; Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen: Vorstandsmitglieder, Präsidium, Revisorat, Musikkommission, Chorleitung
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Mitglieder mutationen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Prüfen von Anträgen aus der Versammlung, evtl. Erheblichkeitserklärung
- Mitgliedschaft in Gesangsverbänden
- Änderung der Statuten
- Verschiedenes

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

5.2 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde und ihren Organen. Er besorgt die laufenden Geschäfte selbständig, soweit sie nicht laut Statuten oder gemäss ihrer Bedeutung der GV zu unterbreiten sind.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens und ist ermächtigt, über Ausgaben in zweckmässiger Höhe zu beschliessen.

Ein Vorstandsmitglied führt die Mitgliederliste.

Entscheidungen werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Falls nur 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, sind die Entscheidungen gültig, wenn alle 3 einig sind.

Die Chorleitung ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Bibliothekarin (muss nicht zwingend Vorstandsmitglied sein)

Die Präsidentin besorgt die laufenden Geschäfte, die ihr der Vorstand überträgt. Sie leitet die Vorstandssitzungen und die GV und vertritt den Verein nach aussen. Sie führt die Vereinskorespondenz und ist verantwortlich für die Archivierung der Chorakten.

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Verhinderung.

Die Aktuarin führt die Sitzungs- und die Versammlungsprotokolle. Sie erledigt die Schreibearbeit, soweit diese nicht von der Präsidentin erledigt wird.

Die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen. Sie zieht die Jahresbeiträge ein. Am Ende des Vereinsjahres erstellt sie für die GV die Jahresrechnung und Vermögensbilanz sowie das Budget des Folgejahres.

Die Bibliothekarin betreut das Notenmaterial, führt ein Bestandesverzeichnis und unterstützt die Chorleiterin durch das Bereitstellen der Noten für Proben und Auftritte.

Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Dokumente:
Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin zu zweien.

5.3 Chorleitung

Über die Höhe der finanziellen Entschädigung befindet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Chorleiterin leitet die Proben und Aufführungen und ist verantwortlich für eine dem Chor entsprechende Gesangskultur. Ebenfalls für die Werkwahl durchs Kirchenjahr. In Absprache mit der Musikkommission und dem Pfarramt arbeitet sie eng mit allen Gremien der Kirchgemeinde zusammen und nimmt diesbezüglich an den halbjährlichen Sitzungen von «Musik und Gottesdienst» teil.

Sie besorgt die jährliche Meldung an MUSICA SACRA.

Nötigenfalls organisiert sie eine Vizedirigentin, nach Möglichkeit aus dem Chor oder extern.

5.4 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

- 4 Chormitglieder (nach Möglichkeit aus jedem Register 1 Person)
- der Chorleiterin, welche die Kommission leitet

Die Kommission trifft sich jährlich mindestens 2-mal und bespricht zuhanden des Chores das musikalische Programm des laufenden Kirchenjahres sowie die Planung des jeweils folgenden Kirchenjahres. Musikalische Ideen, Fragen und Anliegen der Chorgemeinschaft haben ebenfalls Priorität.

5.5 Revisorat

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen jedes Jahr die Rechnung, Buchführung, Belege und den Kassabestand des Vereins. Als Ergebnis der Prüfung erstellen sie einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

6. Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird geäufnet:

- aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- aus dem jährlichen Beitrag der Kirchgemeinde
- aus allfälligen Spenden und Schenkungen
- durch Erträge aus Konzerten und anderen Aktivitäten
- Engagements bei anderen Kirchgemeinden

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird alljährlich von der GV festgesetzt.

Die Chorleitung ist vom Jahresbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat die Kompetenz, bei ausserordentlichen Ausgaben über einen freien Betrag von maximal Fr. 1000.- pro Vereinsjahr zu verfügen.

7. Schlussbestimmungen

Statuten können auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur an der GV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 12 Mitglieder für dessen Fortbestand bereit erklären.

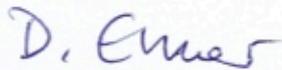
Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen - Inventar inbegriffen - bei der Evangelisch-ref. Kirchgemeinde Thusis-Masein zur Aufbewahrung und Verwaltung zu hinterlegen. Diese hat es einem mit den gleichen Zwecken zu bildender, neuer Verein zu übergeben.

8. Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter. Der Einfachheit halber ist bei Personen nur die weibliche Form erwähnt.

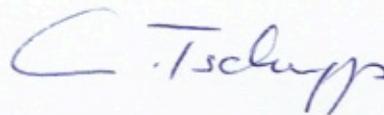
Präsidentin:

Doris Elmer



Aktuarin:

Claudia Tschupp



Thusis, 20. März 2025

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.03.2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 23.02.2001